
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen verschärft, unter denen sich **Unterhaltsleistungen** von der Steuer absetzen lassen. Wir fassen zusammen, worauf Sie jetzt achten müssen. Darüber hinaus zeigen wir, wie sich **Versicherungsbeiträge** von der Steuer absetzen lassen. Der **Steuertipp** beantwortet die Frage, ob die unentgeltliche Übertragung von **Gesellschaftsanteilen** zur Sicherung der **Unternehmensnachfolge** zu Arbeitslohn führen kann.

Gesetzesänderung

Unterhalt darf nicht mehr in bar fließen

Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen können seit Januar 2025 nur noch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie **per Überweisung** auf das Konto der unterhaltenen Person gezahlt werden. Grund ist eine Neuregelung im Jahressteuergesetz 2024. Barzahlungen erkennt das Finanzamt also nicht mehr an.

Hinweis: Ziel der Gesetzesverschärfung ist es, Unterhaltsleistungen besser nachvollziehen zu können und steuerlichen Missbrauch zu vermeiden. Ausnahmen können die Finanzämter nur noch in besonderen Härtefällen machen, wenn außergewöhnliche Umstände (z.B. eine Kriegssituation im Wohnsitzstaat) eine Banküberweisung unmöglich machen.

Unterhaltszahlungen lassen sich im Jahr 2025 bis zu 12.096 € (**Grundfreibetrag**) als außerge-

wöhnliche Belastungen absetzen. Hinzu kommen übernommene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Die zumutbare Belastung (Eigenanteil), die sonst bei außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden muss, gibt es beim Unterhalt nicht. Bezieht die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder staatliche Fördermittel (z.B. BAföG), mindern diese aber den Unterhaltshöchstbetrag, soweit sie über 624 € pro Jahr hinausgehen. Zudem sind Unterhaltszahlungen nicht absetzbar, wenn das Vermögen der unterhaltsbedürftigen Person über 15.500 € liegt.

Hinweis: Unterhaltszahler sollten ihre Geldflüsse schnellstmöglich (z.B. per Dauerauftrag) auf Banküberweisungen umstellen. Zu beachten ist allerdings, dass Unterhalt nicht rückwirkend gezahlt werden kann. Das Gesetz verlangt, dass Unterhalt für einen Bedarfsmonat immer im Voraus geleistet wird.

In dieser Ausgabe

- Gesetzesänderung:**
Unterhalt darf nicht mehr in bar fließen 1
- Steuererklärung:** Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen 2
- Verdienstaufschaden:** Auch übernommene Steuerlasten sind einkommensteuerpflichtig 2
- Grundstücksverkauf:** Führt die Stundung des Kaufpreises zu Einkünften aus Kapitalvermögen? 3
- Altersteilzeit:** Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden 3
- Auslegungssache:** Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein 3
- Ärztliche Verordnung:** Fitnessstudiobeiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen 4
- Steuertipp:** Schenkung von Gesellschaftsanteilen löst keinen Arbeitslohn aus 4

Steuererklärung

Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen

Versicherungen bieten Schutz in unterschiedlichen Lebenslagen, belasten aber spürbar die Haushaltskasse. Die gute Nachricht ist, dass sich ein großer Teil der Versicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung absetzen lässt.

Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung sind als Sonderausgaben abziehbar. Unter die Basisversorgung fallen unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und zur Rürup-Rente. Seit 2023 können diese Beiträge grundsätzlich zu 100 % abgesetzt werden, maximal bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung; für das Jahr 2024 erkennt das Finanzamt maximal 27.566 € als Sonderausgaben an. Bei zusammen veranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Betrag.

Beiträge zur Riester-Rente lassen sich in Höhe von maximal 2.100 € pro Jahr als Sonderausgaben absetzen, wenn dieser Abzug gegenüber der Gewährung von Zulagen günstiger ist. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehepaaren, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Die jährliche Grundzulage beträgt bis zu 175 €. Die Kinderzulage beträgt bei vor 2008 geborenen Kindern 185 € pro Kind, bei ab 2008 geborenen Kindern 300 € pro Kind. Die sogenannte Günstigerprüfung erfolgt automatisch durch das Finanzamt. Dabei sind die gezahlten Riester-Beiträge, der individuelle Steuersatz und die Anzahl der Kinder von entscheidender Bedeutung.

Auch **sonstige Vorsorgeaufwendungen** sind als Sonderausgaben abziehbar. Neben der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen darunter auch Beiträge für eine Privat- sowie Autohaftpflicht-, Risikolebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Lebens- oder Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind grundsätzlich ebenfalls begünstigt. Die absetzbare Höchstgrenze liegt hier bei 1.900 € pro Jahr für Arbeitnehmer und Beamte sowie 2.800 € für Selbständige. Bei Verheirateten sind die für die beiden Eheleute jeweils geltenden Beträge zu addieren. Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung lassen sich stets in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Die Höchstbeträge werden dadurch in vielen Fällen bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Entlastungseffekt durch die Beiträge für andere Versicherungen wird daher nur im Einzelfall erreicht.

Beiträge für **Versicherungen, die ausschließlich berufliche Risiken abdecken**, können in der Re-

gel unbegrenzt (als Werbungskosten) abgesetzt werden. Dazu gehören die Berufshaftpflicht-, die Arbeitsrechtsschutz- oder eine Unfallversicherung, die nur bei Arbeitsunfällen greift.

Die Beiträge zu einer Hausrat- oder Elementarschadenversicherung oder zu einer privat veranlassten Rechtsschutzversicherung sind hingegen nicht von der Steuer absetzbar.

Verdienstaufschaden

Auch übernommene Steuerlasten sind einkommensteuerpflichtig

Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gezahlt werden, muss der Empfänger versteuern. Ersetzt ein Schädiger dem Geschädigten auch noch die dabei entstehende Einkommensteuerlast, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) auch diese **Steuererstattung** zu versteuern.

Die Klägerin war aufgrund eines schweren medizinischen Behandlungsfehlers gezwungen, ihren Beruf aufzugeben. Die Versicherung des Schädigers hatte ihr dafür jährlich einen Ersatz für den Verdienstaufschaden gezahlt, den die Klägerin ordnungsgemäß als **Entschädigung** versteuerte. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erstattete die Versicherung ihr später auch die Einkommensteuer, die die Klägerin auf die Ersatzleistungen gezahlt hatte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass auch diese Steuererstattung selbst der Einkommensteuer unterliege. Die Klägerin meinte hingegen, es handle sich um einen Schadensersatz, dessen Ersatz keine Steuer auslöse.

Der BFH hat bestätigt, dass die erstatteten Steuerbeträge zu versteuern sind. Zu den steuerpflichtigen Entschädigungen zählt nicht nur der gezahlte Nettoverdienstaufschaden, sondern auch die vom Schädiger erstattete Steuerlast. Der BFH knüpfte an die zivilrechtlichen Wertungen an, die den Schädiger bzw. dessen Versicherung verpflichten, auch die auf den Verdienstaufschaden entfallende Steuer zu übernehmen. Der Nettoverdienstaufschaden und die Steuerlast sind Bestandteile eines **einheitlichen Schadenersatzanspruchs**, die beide nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt werden. Beide dienen dem Ersatz entgehender Einnahmen des Geschädigten.

Hinweis: Die Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz hat der BFH im Streitfall für den Verdienstersatz und für die Steuerübernahme ausgeschlossen. Das lag vor allem daran, dass die Klägerin ihren gesamten Verdienstaufschaden (einschließlich der hierauf beruhenden Steuerlasten) nicht zusammengeballt in nur einem Jahr ersetzt bekom-

men hatte. Die Verteilung der Zahlungen auf mehrere Jahre nahm der Entschädigung die Außerordentlichkeit, die für eine ermäßigte Besteuerung notwendig ist.

Grundstücksverkauf

Führt die Stundung des Kaufpreises zu Einkünften aus Kapitalvermögen?

Wenn Sie ein Grundstück veräußern, legen Sie in der Regel einen Zeitraum fest, in dem die Zahlung erfolgen muss. Vereinbaren Sie hierbei eine **Ratenzahlung ohne Zinsen**, kann dies zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, und zwar auch dann, wenn Sie gar keine Zinsen erhalten. Das veranschaulicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG).

Die verheirateten Kläger waren über mehr als zehn Jahre Eigentümer eines Wohnhauses samt Nebengebäuden. Sie veräußerten das Grundstück mit Notarvertrag vom 23.04.2021 an ihre Tochter. Als Gegenleistung wurde im Vertrag ein Kaufpreis von 270.000 € vereinbart, der zunächst gestundet werden sollte. Die Tochter sollte den Betrag in **monatlichen Raten von 900 €** abzahlen. Eine Verzinsung war nicht vereinbart, sondern die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde der Tochter geschenkt. Nach einer Kontrollmitteilung erfasste das Finanzamt bei den Klägern für 2021 Zinsen für acht Monate und für 2022 Zinsen für zwölf Monate.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Zinsanteil ist nicht als Kapitalforderung zu berücksichtigen. Die Kläger hatten der Tochter die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis ausdrücklich geschenkt. Grundsätzlich kann die Gestaltung einer zinsfrei gestundeten Ratenzahlung zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. In den Raten steckt neben einem Tilgungsanteil auch ein Entgelt für die Überlassung von Kapital zur Nutzung. Wird eine Verzinsung ausgeschlossen, sind die KaufpreISRaten in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil mit einem **Zinssatz von 5,5 %** aufzuteilen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt den Zinsanteil zwar richtig berechnet, die Parteien hatten aber im notariellen Vertrag vereinbart, dass der Tochter die in dem Verzicht auf eine Verzinsung der Raten liegende Kaufpreisreduzierung geschenkt wird. Daher ist die Ratenzahlungsabrede als **freigebige Zuwendung** (Schenkung) zu berücksichtigen. Bei einem Konkurrenzverhältnis zwischen einer Berücksichtigung als Zinsen und einer Schenkung hat die Schenkung Vorrang.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Altersteilzeit

Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden

Ein steuerfreier Aufstockungsbetrag liegt vor, wenn der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann. Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer bei Auszahlung des Aufstockungsbetrags nicht mehr in Altersteilzeit tätig, sondern bereits **Versorgungsempfänger** ist, steht der Steuerfreiheit nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht entgegen.

Ob (steuerpflichtiger) Arbeitslohn vorliegt, richtet sich nach den Verhältnissen des Zeitraums, für den das Entgelt gezahlt wird. Entsprechendes gilt für die Frage, ob der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist. Auch dies richtet sich nach dem **Zeitraum, für den er geleistet wird**, und damit nach dem Zeitraum, für den der Arbeitgeber den „aufgestockten“ Arbeitslohn zahlt. Dass die Höhe der Zusage und damit auch des Aufstockungsbetrags im Streitfall erst nach Eintritt in den Ruhestand ermittelt und der Aufstockungsbetrag erst dann ausgezahlt werden konnte, war unbeachtlich.

Auslegungssache

Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein

Wer auf die Mitarbeit von Familienmitgliedern setzt, sollte darauf achten, dass die Verträge hinsichtlich des Gehalts und der Arbeitsbedingungen einem Fremdvergleich standhalten. Laut Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) gilt dies auch, wenn die Beteiligten keine „klassische Beziehung“ miteinander führen, sondern durch eine **langjährige Freundschaft** verbunden sind.

Im Streitfall war im Rahmen einer Außenprüfung aufgefallen, dass der Kläger **Betriebsausgaben** für Bürotätigkeiten seiner Lebensgefährtin berücksichtigt und deren Honorar verdoppelt hatte. Eine vertragliche Vereinbarung über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten gab es nicht. Das Finanzamt erließ geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es die Fremdleistungen nur gekürzt berücksichtigte.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat die Zahlungen des Klägers für die Büroarbeiten zu Recht nicht anerkannt. Steuerrechtlich war seine Lebensgefährtin eine dem Kläger **nahestehende Person**. Der Vertrag zwischen ihr und dem Kläger hält einem Fremdvergleich nicht stand, so dass er nicht als durch die Einkünfterzielung veranlasst

angesehen werden kann. Der Fremdvergleichsmaßstab ist nicht nur auf Arbeits-, sondern auf alle Verträge zwischen einander nahestehenden Personen anzuwenden.

Die **vertraglichen Hauptpflichten** waren im Streitfall nicht klar und eindeutig bestimmt. Der Kläger hatte mit seiner Lebensgefährtin nur mündlich einen Dienstleistungsvertrag über „alle anfallenden Tätigkeiten“ geschlossen. Unklar war auch, ab wann die Vereinbarung gelten sollte und unter welchen Bedingungen sie eventuell gekündigt oder aufgehoben werden konnte. Die Gesamtwürdigung der Vereinbarung ergab, dass die Aufwendungen nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Erwägungen beruhten.

Hinweis: Der Kläger hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Ärztliche Verordnung

Fitnessstudiobeiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Im Streitfall war der Klägerin ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet worden. Da sie von ihrem Wohnort aus schnell ein Fitnessstudio mit Schwimmbad erreichen konnte, entschied sie sich dafür, die Kurse dort - organisiert von einem Reha-Verein - zu besuchen. Um Zugang zum Schwimmbad zu erhalten, musste sie allerdings Mitgliedsbeiträge an das Fitnessstudio zahlen. Als dortiges Mitglied durfte sie auch die Sauna und weitere Kurse nutzen. Da die Krankenkasse nur die Kursgebühren für das Funktionstraining erstattete, machte die Klägerin die Studiobeiträge als **Krankheitskosten** (außergewöhnliche Belastungen) geltend.

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen nach Ansicht des BFH grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten. Denn das mit der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einhergehende Leistungsangebot wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen. Dass die Klägerin dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können, führte laut BFH nicht zur **Zwangsläufigkeit** der Beiträge. Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, sei in erster Linie die Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens.

Steuertipp

Schenkung von Gesellschaftsanteilen löst keinen Arbeitslohn aus

Werden Gesellschaftsanteile verbilligt oder unentgeltlich auf leitende Mitarbeiter übertragen, gehen die Finanzämter davon aus, dass die Vorteile aus der Anteilsübertragung „für“ die frühere Beschäftigung gewährt werden. Sie führen daher beim Empfänger zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Sichtweise in Fällen, in denen die Anteilsübertragung zur Sicherung der **Unternehmensnachfolge** erfolgt, deutlich eingeschränkt.

Die Klägerin war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Der Sohn der Gründungsgesellschafter kam als Unternehmensnachfolger nicht in Betracht. Daher hatten sie beschlossen, die Leitung des Unternehmens - zur Sicherung der Unternehmensfortführung - in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Zu diesem Zweck übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise auf die Klägerin sowie vier weitere Personen. Das Finanzamt sah den darin liegenden **geldwerten Vorteil** als Arbeitslohn an und unterwarf ihn der Lohnbesteuerung.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass sich der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit der Klägerin darstellte. Das **Verschenken von Geschäftsanteilen** an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führe nicht ohne weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin zusammenhänge, sei sie nicht (maßgeblich) dadurch veranlasst. Entscheidendes Motiv für die Übertragung sei offenkundig die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Ein Vorteil, der aus der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen resultiere, stelle aber keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar. Gegen die Annahme von Arbeitslohn sprach für den BFH auch, dass die Anteilsübertragung nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft war. Zudem fiel der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen.

Mit freundlichen Grüßen